

ZBB 2017, 307

BGB §§ 307, 675e, 675f; UKlaG §§ 1, 3, 8

Pauschale Gebühr für smsTAN unzulässig

BGH, Urt. v. 25.07.2017 – XI ZR 260/15 (OLG Frankfurt/M. ZIP 2015, 1967), ZIP 2017, 1704 = BB 2017, 1729 = DB 2017, 2093 = ECLI:DE:BGH:2017:250717UXIZR260.15.0 = WM 2017, 1744 +

Amtliche Leitsätze:

1. Bei Klagen nach § 1 UKlaG muss gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG der Klageantrag die beanstandeten Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Wortlaut enthalten, anderenfalls ist die Klage unzulässig (Anschluss an BGH, Urt. v. 25. 7. 2012 – IV ZR 201/10, BGHZ 194, 208, Rz. 9). Ist streitig, ob die beanstandete Klausel in dieser Fassung vom Beklagten tatsächlich verwendet wird, reicht es für die Zulässigkeit der Klage aus, wenn unter Angabe des zugrunde liegenden Lebenssachverhalts die Verwendung der bestimmten Klausel behauptet und deren konkreter Wortlaut im Klageantrag wörtlich wiedergegeben wird. Ob die beanstandete Klausel in dieser Fassung tatsächlich Verwendung findet, ist demgegenüber eine Frage der Begründetheit der Klage.

2. Die im Preisverzeichnis einer Sparkasse in Bezug auf Verträge über Zahlungsdienste verwendete Bestimmung

„Jede smsTAN kostet 0,10 € (unabhängig vom Kontomodell)“

ist im Verkehr mit Verbrauchern gem. § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.